

**Keine Kehrtwende in der Tierhaltung
ohne Umdenken im Baurecht
– Praxisberichte aus dem Alltag einer Fachbehörde**

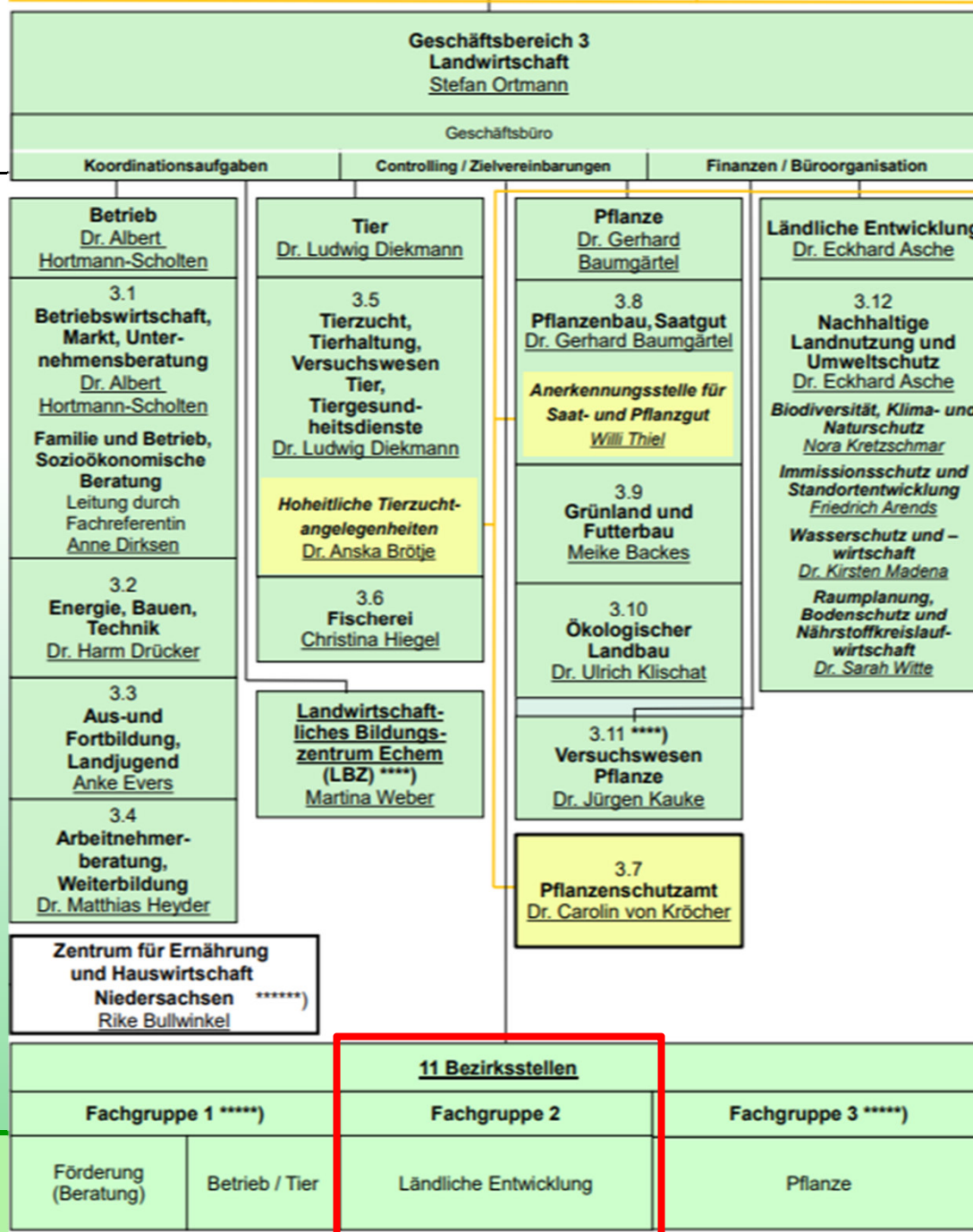
LR Marcus Polaschegg

Leiter Fachgruppe Ländliche Entwicklung und nachhaltige Landnutzung, Bezirksstelle Nienburg

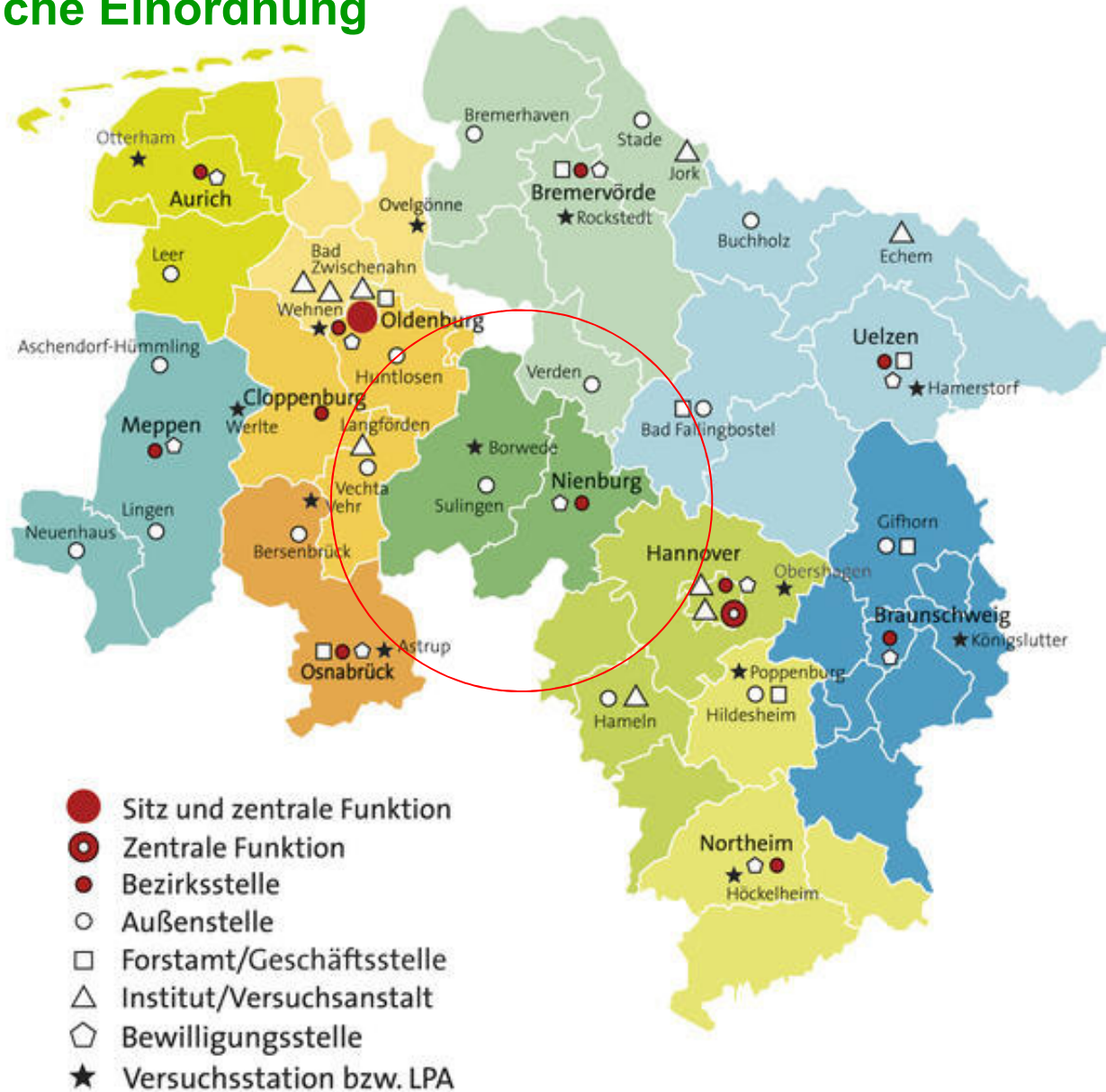
1. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Funktionen und strukturelle Einordnung)
2. Aktuelle Situation in der Genehmigungspraxis
3. Baurechtliche Definition / Interpretation der „Landwirtschaft“ und fachbehördliche Prüfung
4. Dauerhaftigkeitsindizien und Kriterien auf dem Prüfstand
5. Alternative Begriffsdefinitionen und Querverweise zur Bauleitplanung
6. Hemmnisse und Lösungsansätze(?)

Funktionen und strukturelle Einordnung Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Selbstverwaltungskörperschaft d. ö. R. mit 11 Bezirksstellen und rund 2.500 Mitarbeiter*innen in der Fläche präsent
- Landwirtschaftliche Fachbehörde und Träger öffentlicher Belange
- Düngbehörde (Verbindung zum Baurecht!!!)
- Bewilligungsstelle inkl. Prüfung (Förderimpulse!)
- Beratungsdienstleister (Baurecht / Betriebsentwicklung, Düngerecht / Nährstoff-management, Tierwohl / Tierschutzrecht, GAP, AFP, AUKM, Biodiversität, Tierwohl, Sozioökonomie, Wasserschutz, Klimaschutz, etc. pp.)
- Transformation und Operationalisierung von Vorgaben und veränderten Rahmenbedingungen inkl. Feedback an das Nds. Landwirtschaftsministerium (ML)
- Über das Kammergesetz in Mittler-Position zwischen Gesellschaft und Landwirtschaft
- Bezirksstelle Nienburg: Landkreise Nienburg und Diepholz mit ca. 3.500 landwirtschaftlichen Antragsteller*innen



Räumliche Einordnung



Landwirtschaftliche Vorhaben im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB
i. V. m. § 201 BauGB

- betriebliche Modernisierung einschließlich Aufstockung von Tierbeständen in klassischen / konventionellen Haltungsverfahren
- Umnutzungen von Stallgebäuden (Änderung von Tier- und Nutzungsart)
- Umstellung auf „Bio“
- Betriebsneugründungen (besonders Pferdehaltung)
- Landwirtschaftliche Wohngebäude (Altenteiler- und Betriebsleiter-WH)
- Tierwohlvorhaben
- Wirtschaftsdüngerlager (Lagerkapazitäten)
- Lager- und Maschinenhallen
- Verfahrensfreie Vorhaben
- ...



- „Gefühlte“ Erschwerung von Vorhaben besonders i. V. m. großen Tierbestände in konventioneller Haltung
- Negativdefinition: Keine Leitbilder und Visionen als Grundlage behördlichen Handelns in Richtung gesellschaftspolitisch gewünschter Zielzustände i. d. Tierhaltung
- Behördliches Abwarten und Aussitzen, bis „Leitplanken“ aus der oberen Baubehörde (MU) kommen (Folge langjähriger Klageverfahren)
- Keine verwaltungstechnische und baurechtliche Kreativität bei der innovativen Ausgestaltung von Umbau- und Transformationsprozessen (gerade auch in der Beratung im Vorfeld von Antragstellungen)

- Große Heterogenität in der behördlichen Genehmigungspraxis bzgl. der Anforderungen an das Maß der Erfüllung von Dauerhaftigkeitskriterien - sogar innerhalb Niedersachsens (Spanne der Anforderungen an Flächensicherung reicht von „Fläche vorhanden“ bis „15 + 2 Jahre Pachtrestlaufzeit“ !)
- Bei der Auslegung des Begriffs der Dauerhaftigkeit fast ausschließliche (unsachgemäße und unverhältnismäßige) Fokussierung auf Pachtrestlaufzeiten als das alles andere „aushebelnde“ Dauerhaftigkeitsindiz
- Keine Sichtbare Gewichtung unterschiedlicher Dauerhaftigkeitskriterien und Abwägung zwischen Schutzgütern
- Konsequenz: Extreme Reduzierung von Beratungsoptionen und Gestaltungsspielräumen in der Betriebsentwicklung

**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Beschluss

12 ME 29/20
4 B 2809/19

In der Verwaltungsrechtssache

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden
Alleestraße 36, 30167 Hannover

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kremer und andere
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin - 18-053-PK -

gegen

Region Hannover - Service Recht -
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover - 36.23.1.04/19 -

– Antragsgegnerin –

Gesellschaft am baurechtlichen Hebel...



https://de.toonpool.com/cartoons/Hurra%21%20Hurra%21_503

§ 201
Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der

Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Der landwirtschaftliche Betrieb zeichnet sich dadurch aus, dass

- ✓ die Produktionsfaktoren **Arbeit, Boden und Kapital / Betriebsmittel** in einer **Organisationseinheit** zusammengefasst, nach einem **langfristigen Plan** von einem **sachkundigen Leiter** eingesetzt werden.
- ✓ ein **landwirtschaftlicher, räumlich-funktionaler Zusammenhang** die Betriebsteile verbindet.
- ✓ die Dauerhaftigkeit dieser Einheit durch eine **auf Dauer berechnete und lebensfähige betriebliche Planung, welche eigenverantwortlich umgesetzt** wird, bestätigt wird.

Zur Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Hobbylandwirtschaft oder Liebhaberei sind die folgenden Merkmale maßgebend:

- a) die **Bodenertragsnutzung**
- b) der mit **Ernsthaftigkeit, nachhaltig** auf **Dauer** angelegte, **Beständigkeit** versprechende Betrieb

Checkliste zur landwirtschaftlichen Betriebsbeschreibung und zur Begründung von Bauvorhaben

1. Beschreibung der Betriebsstruktur: *Voll- oder Nebenerwerb, Betriebsentwicklung i. d. Vergangenheit, Schwerpunkte, Betriebsstandorte, Entwicklungsabsichten, gewerbliche Betriebsteile*
2. Antragsteller / Betriebsleiter(-ehepaar): *Alter, Qualifikationen, Bewirtschaftungszeitraum*
3. Hofnachfolge: *Altersstruktur der Familie, Geschwister, Kinder, sonstige im Betrieb beschäftigte Familienmitglieder, Qualifikationen*
4. Außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten / Einkommen (Verhältnis zu landw. Einkommen)
5. Aktuelle Nutzung vorhandener Wohngebäude einschl. Unterbringung weiterer im Betrieb tätiger Personen mit ständigen Aufgaben (nur bei Anträgen von Wohngebäuden)
6. Betriebliche Begründung des Bauvorhabens: *Hofübergabe, (arbeits-)wirtschaftliche Optimierungen, Haltungsbedingungen, ...*
7. Angaben und Begründung zur Lage des geplanten Vorhabenstandortes
8. Grundstück: Gemarkung: _____ Flur: ____ Flurstück: _____
9. Gewinnerzielung (bei Nebenerwerbsbetrieben und Neugründern): *Aufstellung von landwirtschaftl. Einnahmen und Ausgaben (siehe Formulare zu Betriebszweigauswertungen)*
10. Anzahl Auszubildender und / oder Mitarbeiter im Ist- und Planzustand

Angaben zur bewirtschafteten Fläche

| <u>bewirtschaftete Flächen</u> | Acker ha | Grünland ha | Insgesamt LF ha | Sonstiges ha |
|--------------------------------|-------------|----------------|--------------------|-----------------|
| Eigentum | | | | |
| - verpachtet | | | | |
| + gepachtet | | | | |
| = Betriebsfläche | | | | |

Angaben zum jetzigen und geplanten Tierbestand

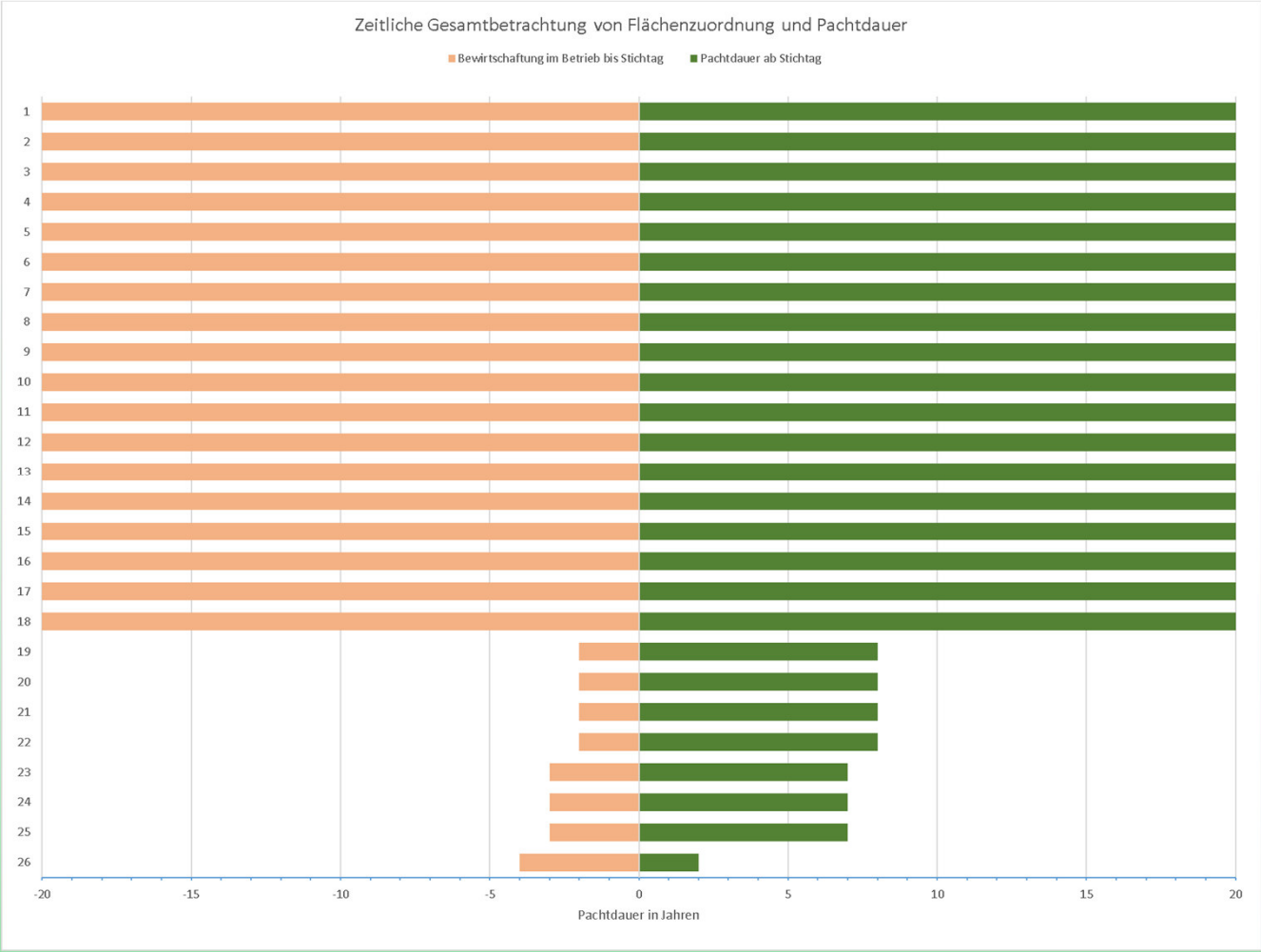
| Viehbestand | Leistung / Altersklassen | Stall- plätze | |
|-------------------------|--|------------------|------|
| | | IST | SOLL |
| Milchkuh | bis 8.000 kg ECM/Kuh u. a | | |
| | bis 10.000 kg ECM/Kuh u. a | | |
| | bis 12.000 kg ECM/Kuh u. a | | |
| Färsen- aufzucht | Kälberaufz. 0 - 4 Monate | | |
| | Jungrind 5 - 27 Monate | | |
| | Jungrind 0 - 6 Monate | | |
| | Jungrind 7 - 12 Monate | | |
| | Jungrind 13 - 24 Monate | | |
| Bullenmast | Kälberm. 50 bis 250 kg LG | | |
| | Fresseraufz. 80 - 180 kg LG | | |
| | Kälberaufz. 0 - 6 Monate Stallint. End LG 625 kg, 5-18 Mon Stallint. End LG 700 kg, 5-18 Mon | | |
| Mutterkuh m. Kalb | 500 kg LM; 6 Mon. Säugezeit | | |
| | 700 kg LM; 6 Mon. Säugezeit | | |
| | 700 kg LM; 9 Mon. Säugezeit | | |
| Pferd | Zuchtstute 600kg mit 0,5 Fohlen | | |
| | Aufzucht 6 - 36 Mon. Großpferd | | |
| | Reitpferd | | |
| | Reitpony | | |
| Mutterschaf | Mutterschaf m. 1,1 Lämmer extensiv | | |
| | Mutterschaf mit 1,5 Lämmer | | |
| Zuchtsau | mit 25 Ferkel bis 28 kg | | |
| | mit 28 Ferkel bis 28 kg | | |
| | mit 25 Ferkel bis 8 kg | | |
| | mit 28 Ferkel bis 8 kg | | |
| Jungsaueneingl. | v. 95 kg - 135 kg LG | | |
| Spez. Ferkelaufzucht | 8 - 28 kg; 450 g Zunahme | | |
| Mastschweine | kontin. 700 g tägl. Zunahme | | |
| | kontin. 750 g tägl. Zunahme | | |

iftskammer
chsen

Überwiegend eigene Futtergrundlage

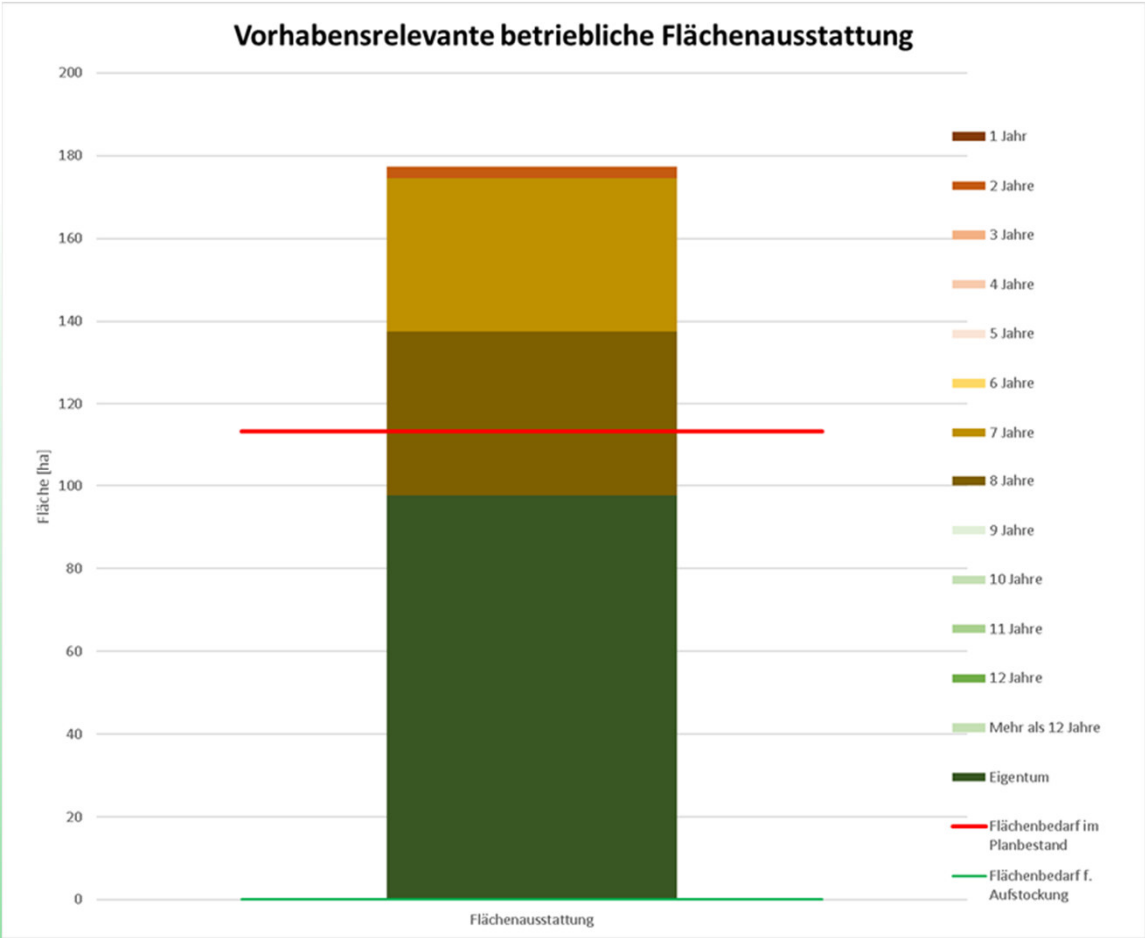
| Berechnung der überwiegenden Futtergrundlage | | | | | | |
|--|--|------------------|--------------------------------------|--|-----------------------------------|--|
| Eingabefeld | | | | | | |
| Ergebnisfeld | | | | | | |
| S Körnermais | ▼ | | | | | |
| | Leistung | Stall- plätze | Energiebedarf je Stallpl. u. Jahr | 50 % Futter- Fläche in ha je Stpl. | 50% erf. Futterfläche in ha | |
| | | | je Stallpl. u. Jahr | | | |
| Zuchtsau | mit 25 Ferkel bis 28 kg | 375 | 27.388 MJ ME | 0,12190 | 0,0 | |
| | mit 28 Ferkel bis 28 kg | | 29.200 MJ ME | 0,12996 | 0,0 | |
| | mit 25 Ferkel bis 8 kg | | 15.488 MJ ME | 0,06893 | 0,0 | |
| | mit 28 Ferkel bis 8 kg | | 15.872 MJ ME | 0,07064 | 26,5 | |
| Jungsaueneingl | v. 95 kg - 135 kg LG | | 11.340 MJ ME | 0,05047 | 0,0 | |
| Spez. Ferkelaufzucht | 8 - 28 kg; 450 g Zunahme | 2.128 | 3.332 MJ ME | 0,01483 | 31,6 | |
| | | | je Stallpl. u. Jahr | | | |
| Mastschw. | kontin. 700 g tägl. Zunah. ökol gehalten | 1.328 | 8.215 MJ ME | 0,03656 | 0,0 | |
| | kontin. 750 g tägl. Zunah. | | 8.526 MJ ME | 0,03795 | 0,0 | |
| | kontin. 850 g tägl. Zunah. | | 8.984 MJ ME | 0,03998 | 0,0 | |
| | kontin. 950 g tägl. Zunah. | | 9.342 MJ ME | 0,04158 | 55,2 | |
| Jungsauenaufzucht | | | 6.993 MJ ME | 0,03112 | 0,0 | |
| Jungebermast | | | 8.423 MJ ME | 0,03749 | 0,0 | |
| | Fläche Rind | | | | 0,0 | |
| | Fläche Pferd / Schaf | | | | 0,0 | |
| | Fläche Schwein | | | | 113,3 | |
| | Fläche Geflügel | | | | 0,0 | |
| Gesamtbedarf für 50% Futtergrundlage | | | 12.724.544 MJ ME | | 113,3 ha | |

Struktur Flächensicherung



Flächenbedarf und -sicherung

Gesamtbedarf für 50% Futtergrundlage 12.724.544 MJ ME 113,3 ha



Negativer Bescheid

oder keine Zulassung zum Verfahren

§ 35

Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. [...]
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,

Seit 2013 ...

Tierplatzschwellenwerten in der 4. BImSchV und im Anhang des UVPG

| | 4. BImSchV | | UVPG | | |
|----------------------------|------------------------|---|----------------------------|--|--|
| | Spalte 1 ¹⁾ | Spalte 2 ¹⁾ | Spalte 1 ¹⁾ | Spalte 2 ¹⁾ | |
| | | | obligatorische UVP-Pflicht | Vorprüfungen | |
| | | | | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles | Standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalles |
| Rinder ²⁾ | -- | 600 | -- | 800 | 600 |
| Kälber | -- | 500 | -- | 1.000 | 500 |
| Mastschweine | 2.000 | 1.500 | 3.000 | 2.000 | 1.500 |
| Sauen ³⁾ | 750 | 560 | 900 | 750 | 560 |
| Ferkel (10 < 30 kg) | 6.000 | 4.500 | 9.000 | 6.000 | 4.500 |
| Legehennen | 40.000 | 15.000 | 60.000 | 40.000 | 15.000 |
| Truthühner | 40.000 | 15.000 | 60.000 | 40.000 | 15.000 |
| Junghennen | 40.000 | 30.000 | 85.000 | 40.000 | 30.000 |
| Mastgeflügel | 40.000 | 30.000 | 85.000 | 40.000 | 30.000 |
| Pelztiere | 1.000 | 750 | -- | 1.000 | 750 |
| Verfahrensart nach BImSchG | förmliches Verfahren | vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung | förmliches Verfahren | förmliches Verfahren ⁴⁾ | einfaches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn nach Vorprüfung keine UVP erforderlich ist |

Die Grenze für Güllelager nach 9.36 4. BImSchV liegt bei 6.500 m³.

¹⁾ bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren nach der entsprechenden Spalte durchzuführen

²⁾ ausgenommen Mutterkühe mit mehr als 6 Monate Weidehaltung ³⁾ einschließlich der Ferkelaufzuchtplätze < 30 kg LG.

⁴⁾ mit Ausnahme der Rinder und Kälber.

Prüf- und Dauerhaftigkeitskriterien

Kriterienkatalog zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen in der Samtgemeinde Steimbke (Landkreis Nienburg/Weser)



Nienburg im März 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Steuerungsmöglichkeiten der Samtgemeinde | 4 |
| 3 | Agrarstruktur | 9 |
| 3.1 | Allgemein | 9 |
| 3.2 | In der Samtgemeinde | 11 |
| 4 | Steuerungsziele | 12 |
| 5 | Kriterien | 12 |
| 5.1 | Antragsteller | 12 |
| 5.1.1 | Betriebshistorie | 12 |
| 5.1.2 | Ökonomisches Erfordernis der betrieblichen Weiterentwicklung | 13 |
| 5.2 | Bauvorhaben | 14 |
| 5.2.1 | Entfernung von der landwirtschaftlichen Privilegierung | 14 |
| 5.2.2 | Immissionsschutzrechtliche Wirkung | 14 |
| 5.2.3 | Regionale Nährstoffkreisläufe | 15 |
| 5.2.4 | Innovationsgrad des Vorhabens | 16 |
| 5.2.5 | Tierwohl | 16 |
| 5.2.6 | Gesellschaftlich begründete Vorhabenmotivation | 17 |
| 5.2.7 | Betriebliche Transparenz | 17 |
| 5.3 | Kommune | 17 |
| 5.3.1 | Wegenutzungs- und Verkehrskonzept | 17 |
| 5.3.2 | Kommunale Synergien | 18 |
| 5.4 | Umwelt | 18 |
| 5.4.1 | Eingriffsnahe Kompensation | 18 |
| 5.4.2 | Landschaftsbild | 18 |
| 5.4.3 | Ökosystemdienstleistungen | 19 |
| 6 | Bewertung und Entscheidung | 20 |
| 6.1 | Ausschlusskriterien | 21 |
| 6.2 | Zusatzkriterien | 24 |
| 6.3 | Benötigte Unterlagen | 30 |
| I. | Anhang | 32 |

Ist es **dauerhaft**, wenn sich ein Betrieb für seinen Umbau der Tierhaltung auf dem Bodenmarkt zu horrenden Pachtpreisen 15-jährige Pachtverträge besorgt, sich aber auf der Fläche nicht ansatzweise Erlöse im Bereich der Pachthöhe erwirtschaftet lassen?

Ist ein Stall / Vorhaben **dauerhaft**, wenn aufgrund der Höhe zu leistender Kapitaldienste und niedriger Verbraucherpreise absehbar keine positiven Einkünfte daraus erwirtschaftet werden können?

Ist es dauerhaft, wenn ein auf Nachhaltigkeit ausgelegtes Start-Up-Unternehmen sich mit außerlandwirtschaftlichen Finanzmitteln Pachtflächen zu Höchstpreisen beschafft, seinen „Start-Up“ gefährdet und den Druck auf den Bodenmarkt erhöht?

...

... mit erheblichem Bedarf zur Prüfung der zweckbezogenen Eignung oder Neu-Definition von Kriterien für eine notwendige einzelbetriebliche Individualisierung im Sinne des nachhaltigen Umbaus:

- Dauerhaftigkeit (zukünftig Nachhaltigkeit?) und Flächenzuordnung
- Gewinnerzielungsabsicht
- Dienende Funktion
- Vernünftige/r Landwirt*in
- flächenschonend (Tierwohl braucht mehr Platz!)
- Räumlich-funktionaler Zusammenhang (zw. Betriebsteilen und Futterfläche)
- ...

Die aktuelle angelegten Maßstäbe und Kriterien werden der benötigten betrieblichen Vielfalt und der Notwendigkeit, Impulse für eine nachhaltige Entwicklung zu geben, nicht gerecht!

- Umbau vielfältiger klassischer Haltungsverfahren in unterschiedlichsten betrieblichen Größen und Situationen
- Mutterkuhhalter (Grünlanderhalt)
- Pferdebetriebe (Zucht, Pension, Therapie,...)
- Schafhalter / Wanderschäfer (Landschaftspflege)
- Kleinzuchten vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Fischer und Aquakulturbetriebe
- Imker
- Archehöfe
- ...

Das „Kleingedruckte“...

Amtliche Abkürzung: NBauO
Fassung vom: 10.11.2020
Gültig ab: 18.11.2020
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-Nr:

21072

Niedersächsische Bauordnung
(NBauO)
Vom 3. April 2012

Anhang

(zu § 60 Abs. 1)

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Übersicht

1. Gebäude

1.3 Gebäude mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche und 5 m Höhe, die keine Feuerstätte haben und einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Erzeugnissen dieser Betriebe bestimmt sind,

6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken und Durchlässe

6.3 offene Einfriedungen ohne Sockel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,

<http://www.nds-voris.de/>

Für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung in Niedersachsen

Strategiepapier des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur
Transformation der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Das ML fordert die Bundesregierung auf, das Umweltrecht so weiterzuentwickeln, dass eine Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Einklang mit den gesellschaftlichen Erwartungen an höhere Tierwohlstandards möglich wird. Das ML setzt sich ferner dafür ein, dass Stallumbauten für mehr Tierwohl genehmigungsfähig sind, wenn das bisherige Emissionsniveau nicht überschritten wird. Das ML appelliert ferner an die Bundesregierung, die Anstrengungen zur Schließung von Datenlücken zwecks Verbesserung der Genehmigungsfähigkeit tiergerechterer Haltungssysteme zu intensivieren.

Das ML begrüßt den bereits vom Bundesrat gebilligten Gesetzentwurf der Bundesregierung, das Baurecht so zu novellieren, dass eine Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Einklang mit den gesellschaftlichen Erwartungen an höhere

Tierwohlstandards möglich ist. Landwirtinnen und Landwirte, die in höhere Tierwohlstandards investieren wollen, dürfen u.a. im Hinblick auf den Bestandsschutz bestehender Ställe nicht schlechter als nicht investitionswillige Betriebe gestellt werden. Das ML fordert die Bundesregierung ferner auf, ein Stallumbauvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz vorzulegen, damit der tiergerechte Umbau von Ställen einfacher und schneller und ohne vermeidbare Rechtsrisiken für die umbauwilligen Betriebe möglich ist, sofern die Umbaumaßnahmen nicht mit einer Aufstockung der Bestände verbunden sind und immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

- Leistungsreduktion erfordert mehr Tierplätze bei gleichen Preisen (damit genehmigungspflichtig und nicht
- Bestandsschutz nur bei Fortsetzung des genehmigten Zustandes
- über Bestandsschutz abgedeckt)
- Flächenverlust bzw. -Mehrbedarf durch Umweltmaßnahmen und Senkung der Erträge (Verlust der Genehmigungsgrundlage)
- Rückbaubürgschaft auch für Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?
- Wie weit kann Nachhaltigkeit (Tierwohl, Ökosystemdienstleistung) Dauerhaftigkeit ausgleichen?
- Aufweitung der sogen. mitgezogenen Privilegierung?
- Bauleitplanung (SO Tier) und Kriterienkataloge als Aus- oder Königsweg? Wer trägt Verfahrenskosten?
- Genossenschaften oder betriebliche Zusammenschlüsse als Bezugsbasis für Flächennachweis?
- ...

Nachhaltigkeit braucht Wissen und Kreativität!



https://de.toonpool.com/cartoons/Hurra%21%20Hurra%21_503

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit